

§ 4 WHH-AV Zulassung zur Ergänzungsprüfung

WHH-AV - Wiener Heimhilfe-Anerkennungsverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Die Anerkennungswerberin ist zur Ergänzungsprüfung von der Ausbildungsleiterin des Rechtsträgers der Ausbildungseinrichtung zuzulassen, wenn sie alle für die Ergänzungsausbildung vorgesehenen Unterrichtsfächer und Fachbereiche erfolgreich abgeschlossen hat.

In Kraft seit 01.03.2002 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at